



Isny Allgäu

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS)

Erlass

13.11.1991

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
	01.01.1992	22.11.1991	30.01.1992

Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen				
24.09.2001	§ 5 Abs.1	01.01.2002	13.10.2001	25.04.02
24.02.2025	§ 5 Abs.3 § 5 Abs. 3	01.01.2026	20.03.2025	

Rechtsgrundlagen § 4 Gemeindeordnung, § 2, 8 Abs. 2 und 44 Kommunalabgabengesetz,
Gesetz über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

SATZUNG
über die Erhebung einer Abgabe
zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS -)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Isny im Allgäu aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besonders wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

§ 2
Abgabefreiheit

Von der Abgabe sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3
Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) beginnt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
 - für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres.

Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zu viel entrichtete Abgabe erstattet.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich die Abgabe abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.
- (3) Der Vorteilsatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 6,5 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1-3). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10,00 Euro beträgt.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z. B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt die Abgabe mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.
- (3) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt die Abgabe abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,25 Euro.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Die Abgabe nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 halbjährlich erhoben.

§ 7 Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt.

§ 8 Meldepflichten

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 10.06.1987 verbunden werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Isny im Allgäu, 25.02.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.